



Februar 2012
AK Positionspapier

Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL)

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Herbert Tumpel
Präsident

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Bereits in der Stellungnahme von Februar 2011 zum Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ hat sich die Bundesarbeitskammer (AK) gegen eine verbindliche Form des europäischen Vertragsrechtsinstruments ausgesprochen. Diese Haltung möchte die AK hinsichtlich der nun von der Kommission vorgelegten Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht noch einmal bekräftigen.

Die wichtigsten Punkte der Stellungnahme:

- Die **EU-Richtlinie über die Rechte der VerbraucherInnen** ist gerade in Kraft getreten. Ihr erklärtes Ziel ist, den grenzüberschreitenden Handel zu fördern. Erst nach der Umsetzung dieses Zivilrechtspakets und nach einer Evaluierung soll über weitere Maßnahmen befunden werden. Zudem schafft die EU-Richtlinie über die Rechte der VerbraucherInnen über weite Strecken Vollharmonisierung. Damit sind maßgebliche Teile eines Kaufrechts EU-weit vereinheitlicht.
- Die **Bedarfsanalyse der Europäischen Kommission** ist auch in anderen Aspek-

ten nicht schlüssig. So hält nicht die Unsicherheit über das anwendbare Recht VerbraucherInnen ab, einen Vertrag über die Grenze abzuschließen. Sie fürchten vor allem bei der Rechtsdurchsetzung zu scheitern.

- Nicht nachvollziehbar sind auch die von der Europäischen Kommission veranschlagten **Transaktionskosten** für Unternehmen auf Grund des geltenden kollisionsrechtlichen Regimes von ROM I oder der **prognostizierte enorme Wachstumsschub für den EU-weiten Handel** bei Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.
- Die **Kompetenzgrundlage** des Artikels 114 AEUV sowie die Einhaltung der Grundsätze von **Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** sind zu hinterfragen.
- Die Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts führt zu einer **Gemengelage mehrerer Rechtsordnungen**, da allgemeine Rechtsinstitute, wie zB die Geschäftsfähigkeit, nicht geregelt werden und sich nach dem anwendbaren Recht gemäß ROM I bestimmen. Dieser Umstand, aber auch, weil das Gemeinsame Europäische Kaufrecht rechtliches Neuland ist, wird erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen und den VerbraucherInnen den Zugang zum Recht erschweren.

- Die Einführung eines optionalen Vertragsrechtsinstruments läuft darauf hinaus, den VerbraucherInnen den **Schutz besserer (nationaler) Regelungen zu entziehen**.
- Die Unternehmerakzeptanz bezüglich einer 28. Vertragsrechtsordnung steht und fällt mit ihrem Verbraucherschutzniveau. Ist es hoch, wird anderen Rechtsordnungen der Vorzug gegeben werden. Das findet seinen Niederschlag im Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Denn es **lässt ein durchgängig hohes Verbraucherschutzniveau vermissen**. Vor allem bei den **unfairen Klauseln** sind mit dem CESL erhebliche Schlechterstellungen gegenüber der jetzigen Rechtslage für österreichische VerbraucherInnen verbunden. Der Verbraucherschutz wird allenfalls beiläufig gestärkt.
- Eine **freie, wohlüberlegte Wahl der 28. Vertragsrechtsordnung** durch die VerbraucherInnen kann nicht stattfinden: Ihnen bleibt lediglich die Möglichkeit, vom Kauf gänzlich Abstand zu nehmen. Möchten VerbraucherInnen die Ware, müssen sie sich einem allenfalls ungünstigen Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht unterwerfen.
- Die Bewerbung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts als **verlässliches Gütezeichen** kann sich als **trügerisch** erweisen. Denn Ausgestaltung und Geschäftsbedingungen des konkreten Vertrags entscheiden letztlich über sein Konfliktpotential.
- Auch das **Standard-Informationsblatt** weist den VerbraucherInnen unter Umständen einen falschen Weg. Ein hohes Schutzniveau in einzelnen Rechtsfragen sagt noch nichts über die generelle Günstigkeit einer Rechtsordnung aus.

Die Position der AK im Einzelnen

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie prioritär

Im November 2011 ist die EU-Richtlinie 2011/83 über die Rechte der VerbraucherInnen in Kraft getreten. Zielsetzung dieser Richtlinie ist es insbesondere einen gewichtigen Beitrag zur Förderung des grenzüberschreitenden Handels zu leisten. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten ist mit 2 Jahren festgelegt. Es versteht sich daher eigentlich von selbst, dass die konkrete Implementierung, erste Erfahrungen in der Praxis und ihre Evaluierung unbedingt abzuwarten sind, bevor ein weiteres, großes, noch dazu so umwälzendes und auch rechtssystematisch nicht unproblematisches Projekt in Angriff genommen wird. Die EU-Richtlinie über die Rechte der VerbraucherInnen beruht zudem über weite Strecken auf dem Konzept der Vollharmonisierung. Der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ist beschränkt auf den Anwendungsbereich, der in der Richtlinie eng begrenzt ist und ausgeweitet werden kann, einige wenige mindestharmonisierte Teile und punktuelle Regelungsoptionen.

Damit sind die **für den Vertragsabschluss essentiellen Rechtsbereiche**, nämlich vor allem alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten und sonstige Anforderungen rund um den Vertrags-

abschluss, die den Unternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr treffen, aber auch das Rücktrittsrecht, alle Modalitäten rund um seine Ausübung sowie die Rückabwicklung des Vertrags nach Rücktritt, **EU-weit gänzlich angeglichen**. Diesbezüglich ist den Argumenten der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht der Boden entzogen.

Der ursprüngliche Plan einer Überarbeitung des zivilrechtlichen Verbraucherrechtsbestands umfasste damals auch die **Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter** sowie die **Richtlinie 1993/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen**. In diesen Bereichen ließ sich aber ein gemeinsamer Nenner auf der Basis von Vollharmonisierung zwischen den Mitgliedsstaaten nicht realisieren, die Überarbeitung dieser Richtlinien wurde daher zurückgestellt. Dieser Kompromiss hat die Verabschiedung der EU-Richtlinie über die Rechte der VerbraucherInnen erst möglich gemacht. Der Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts greift nun einfach diese strittigen Regelungen, ohne wesentliche Neubewertung, auf und setzt sich damit über einen schwierigen politischen Entscheidungsprozess sowie die Vorbehalte der Mitgliedsstaaten hinweg.

2. Keine zwingenden und schlüssigen Argumente für die Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

Verbrauchervorbehalte gegenüber dem grenzüberschreitenden Handel haben ihren Grund nicht in einer Unsicherheit bezüglich des anwendbaren Rechts.

Die Europäische Kommission hat für das Projekt eines optionalen Vertragsrechtsinstruments immer wieder mit dem Hinweis geworben, dass die Verbraucherzurückhaltung im grenzüberschreitenden Handel primär darauf zurückzuführen ist, dass die VerbraucherInnen bezüglich des anwendbaren Rechts verunsichert sind. **Praktische Erfahrungen**, wie sie den VerbraucherschutzexpertInnen der AK zur Verfügung stehen, weisen in eine andere Richtung bzw zeigen auf, dass **ganz andere und sehr vielfältige Bedenken maßgeblich sind**. Neben der grundsätzlichen Unsicherheit unbekanntem AnbieterInnen gegenüber, aber auch der wachsenden Angst vor Betrug wegen der Zunahme von unseriösen Internetangeboten, Sprachbarrieren, Problemen mit der Datensicherheit und einer nicht durchgängigen Versorgung der Bevölkerung mit Internet spielt die im Konfliktfall schwierigere außegerichtliche und gerichtlichen Rechtsdurchsetzung über die Grenze hinweg eine entscheidende Rolle.

So wird zwar betreffend den vertragsbedingten Hindernissen in der Mitteilung der Kommission angegeben, dass 44% der VerbraucherInnen angeben, dass die Ungewissheit über ihre Rechte vom Einkauf in anderen EU-Ländern sie von einem Kauf abhält, aber nicht erwähnt, dass in eben diesem Eurobarometer auch zu Tage tritt, dass **59% von einem grenzüberschreitenden Kauf Abstand nehmen, weil sie Angst vor Gaunereien oder Betrügereien haben**.

Die Frage nach dem anwendbaren Recht fechten die VerbraucherInnen erfahrungsgemäß wenig an, schon gar nicht vor Vertragsabschluss. Sie **gehen in aller Regel davon aus, dass ihr nationales Recht zur Anwendung kommt** oder aber ein **gewisser Mindestschutz in der EU garantiert** ist. Das zeigt sich auch klar in der Beratung. Während die Beratungseinrichtungen ständig mit der Frage nach der Seriosität eines grenzüberschreitenden Anbieters oder Angebots konfrontiert werden und auch ihre Unterstützung im Konfliktfall gesucht wird, wird das anwendbare Recht von VerbraucherInnen in aller Regel nicht im Voraus problematisiert.

Praktische Erfahrungen, wie sie den VerbraucherschutzexpertInnen der AK zur Verfügung stehen, zeigen auf, dass die Verbraucherzurückhaltung im grenzüberschreitenden Handel vielfältige Gründe hat

Bereits die **Erfahrungen mit dem UN-Kaufrecht**, als transnationalem Vertragsrecht, sind ernüchternd. So findet dieses Vertragswerk auch von Unternehmerseite keine verbreitete Anwendung. Zu bemängeln ist in diesem Zusammenhang ebenso, dass nur Unternehmen, die bereits grenzüberschreitend tätig sind oder dies zukünftig planen, befragt wurden. Die Motive, weshalb andere, nur innerstaatlich agierende Unternehmen von einer Auslandsaktivität Abstand nehmen, bleiben somit außer Acht. Bei Betrachtung der Ergebnisse zeigt sich, dass **lediglich 10% der befragten Unternehmen die Schwierigkeiten in der Auffindung der ausländischen Rechtsbestimmungen als bedeutendes Hindernis sehen**. Wenngleich auch die Wahrscheinlichkeit der Unternehmungen, ein potentiell EU-Kaufrecht verwenden zu wollen, als sehr wahrscheinlich (zB Deutschland mit 41%) beurteilt wird, sehen nur 18% der deutschen Unternehmen das ausländische KonsumentInnen-Vertragsrecht als große Barriere und beurteilen diesen Umstand in Summe sogar **60% als unbedeutendes oder minimales Hindernis**. Die angeführten Ergebnisse lassen die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Einführung eines EU-Kaufrechts somit durchaus in Frage stellen.

3. ROM I nicht korrekt dargestellt

Die Erläuterungen zum Vorschlag für eine EU-Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht stellen die Wirkungsweise des Artikels 6 von ROM I nicht korrekt dar. Es stimmt nicht, dass von vorneherein das Verbraucherrecht im grenzüberschreitenden Handel zur Anwendung kommt. Das wäre nur der Fall, wenn das Unternehmen keine Rechtswahl trifft. Tatsache ist aber, dass ganz überwiegend die Unternehmen von einer Rechtswahl Gebrauch machen, zumeist zugunsten ihrer heimischen Rechtsordnungen. Diese Rechtswahl führt nun zwar nicht so weit, dass zwingende Schutzbestimmungen im Sitzstaat der KonsumentInnen gänzlich überlagert werden. Relevant sind sie aber nur, wenn sie günstiger sind, und dann primär im Konfliktfall.

4. Transaktionskosten

Auch die Höhe der zusätzlichen Transaktionskosten ist mit Vorsicht zu genießen. Sie basieren auf **Schätzungen** der möglichen Ersparnisse der Wirtschaft bei Einführung eines optionalen Vertragsrechtsinstruments, wobei **mehr als die Hälfte der Unternehmen dazu keine Angaben** gemacht haben. Ausgangsbasis dieser Schätzungen war sichtlich auch die Annahme, dass der Vertrag in alle 27 Rechtsordnungen transponiert werden muss. Dieser An-

satz ist aber verfehlt, da er das Regime von ROM I nicht bedenkt und damit – wie schon erwähnt – den Umstand, dass das Unternehmen schon jetzt das anwendbare Recht wählen kann. Es tritt auch keineswegs klar zu Tage, ob bei den veranschlagten Übersetzungskosten und Kosten für Software zur Identifizierung des Wohnsitzstaates der VerbraucherInnen zwischen einem allfälligen zusätzlichen Aufwand und den Kosten, die dafür sowieso anfallen differenziert wurde. Denn immer, wenn Unternehmen auf den Märkten anderssprachiger Mitgliedstaaten mit ihrem Angebot in größerem Stil und erfolgreich reüssieren wollen, müssen VerbraucherInnen die Website in den jeweiligen Landessprachen abrufen können.

5. Behauptete Mehreinnahmen für den EU-weiten Handel

Auch die weiteren Argumente der Europäischen Kommission zur Schaffung eines optionalen Instruments sind zu hinterfragen. So hat die Europäische Kommission in ihrer Pro-Kampagne für die Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auch lanciert, dass diese dem EU-weiten Handel zu 26 Milliarden Mehreinnahmen verhilft. Tatsache ist, dass dem Handel diese Einnahmen bisher schon nicht „entgangen“ sind: Es kann **allenfalls zu Verschiebungen der Umsätze** vom nationalen Handel in Richtung grenzüberschreitendem

Handel kommen. Das Handelsvolumen bleibt gleich groß, da die Menschen nur das ausgeben können, was sie zur Verfügung haben.

6. Kompetenzgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Mit der geplanten Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sind auch wesentliche Fragen der gemeinschaftlichen Kompetenzen angesprochen. Die Europäische Kommission zieht als Kompetenzgrundlage den **Artikel 114 AEUV** heran. Im Sinne der **Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Genossenschaft** (EuGH v 2.5.2006, C-436/03) dürfte aber **die geeignetere Basis der Artikel 352 AEUV** darstellen. Diese Kompetenznorm würde einen einstimmigen Beschluss des Rates erforderlich machen. Der Artikel 114 AEUV ist nämlich auf Maßnahmen „zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten“ gerichtet, „welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben“.

Eine Rechtsangleichung wird durch die geplante Verordnung aber nicht bewirkt, das Regelwerk des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts lässt nationales Recht unberührt. Es soll – so die Europäische Kommission – optional als zweites Vertragsrechtsinstrument neben dem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehen.

Die Rechtsunsicherheit wird mit der 28. Vertragsrechtsordnung größer

Bei der Schaffung eines optionalen Vertragsrechtsinstruments müssen auch **die Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** gewahrt werden. So muss die geplante Maßnahme insbesondere notwendig sein, aber auch geeignet, den Binnenmarkt maßgeblich zu fördern. Für beide Implikationen fehlen aber bisher – wie schon ausgeführt – eindeutige und konkrete Belege. Teilweise drängt sich sogar der gegenteilige Eindruck auf, bedenkt man insbesondere die für alle Beteiligten damit verbundene Rechtsunsicherheit durch Wahl eines 28. Vertragsrechtsinstruments, die verstärkt daraus resultierenden Folgekosten im Konfliktfall für Rechtsberatung und gerichtliche Auseinandersetzung und den durch Einhaltung von Formerfordernissen und Informationspflichten bedingten behäbigeren Vertragsabschluss.

7. Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts bringt Nachteile für die VerbraucherInnen

Was die Situation der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung anbelangt, wird die Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts über eine Wahl im Rahmen der Privatautonomie den VerbraucherInnen einen Bärendienst erweisen. Denn die **Rechtsunsicherheit wird mit der 28. Vertragsrechtsordnung größer.**

Eine der logischen Folgen der Einführung einer neuen Rechtsmaterie ist **erheblicher Bedarf an klärender Rechtsprechung**, ein Prozess, der sich über Jahre und Jahrzehnte hinstrecken wird. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht ist rechtliches Neuland und muss autonom ausgelegt werden unter Berücksichtigung der EU-Rechtsgrundsätze. Vielfach wird der EuGH das letzte Wort haben, was die Dauer der Verfahren noch erheblich verlängern wird. In diesem Zusammenhang sei daher auch die Frage nach den **Grenzen der Kapazitäten des Gerichtshofs** aufgeworfen. Es wäre erforderlich, unter diesen Bedingungen die personelle Ausstattung und finanzielle Dotierung des EuGH entscheidend zu verbessern.

Die Rechtsunsicherheit entsteht aber auch in einem hohen Maß dadurch, dass durch die Wahl des optionalen Instruments in der **Praxis eine extrem komplexe und vielfach unwägbar Gemengelage** von verschiedenen Rechtsordnungen geschaffen wird, die die Gerichte vor höchste Anforderungen stellen wird. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht soll nur unmittelbare vertragsrechtliche Fragen regeln, nicht jedoch allgemeine Rechtsinstitute, wie unter anderem Stellvertretung, Geschäftsfähigkeit oder Rechtswidrigkeit. Das darauf anwendbare Recht bestimmt sich wiederum nach ROM I – entweder über eine Rechtswahl oder durch die vorgegebenen kollisi-

Die VerbraucherInnen haben wiederum faktisch keine Wahlmöglichkeit bezüglich des anwendbaren Rechts

onsrechtlichen Anknüpfungen. Somit wären Teile eines solchen Vertrags nach EU-rechtlichen Gesichtspunkten und Grundsätzen und andere Teile nach einzelstaatlichem Recht zu beurteilen und abzuhandeln. Da ist dann unvermeidbar – auch wenn es sich ganz gegen die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission richtet – dass die Gerichte Europarecht beeinflusst von ihren jeweiligen nationalen Rechtstraditionen und Vertragsrechten beleuchten und zu bestimmten Fragestellungen auch ganz und gar uneinheitliche Entscheidungen treffen werden.

Auf der Hand liegt auch, dass das Problem zunehmender Rechtsunsicherheit durch das 28. Vertragsrechtsregime nicht nur die VerbraucherInnen treffen wird. Es werden auch die Unternehmen damit zu kämpfen haben. Die Frage allenfalls hoher Transaktionskosten im Konfliktfall für Rechtsberatung und gerichtliche Auseinandersetzung würde sich damit nicht nur für die VerbraucherInnen, sondern auch – unter geänderten Vorzeichen – neu für die Unternehmen stellen.

8. Wahlrecht der VerbraucherInnen funktioniert nicht

Schon anlässlich des Grünbuchs zur Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts wurde darauf hingewiesen, dass dieses Projekt tendenziell darauf hinausläuft, den VerbraucherInnen bessere Verbraucherschutzstandards zu entziehen. Auch am Gemein-

samen Europäischen Kaufrecht werden Unternehmen nur wenig Interesse haben, wenn es ein hohes Verbraucherschutzniveau bietet.

Die VerbraucherInnen haben wiederum **faktisch keine Wahlmöglichkeit** bezüglich des anwendbaren Rechts. Die Unternehmen machen die Vorgaben und nützen in dem Zusammenhang allenfalls das optionale Vertragsrechtsinstrument. Wollen die VerbraucherInnen die Ware, dann müssen sie sich dem Vertrag auf der Basis des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts einfach unterwerfen. Sie haben keine Alternative dazu.

Betont werden muss freilich auch, dass es auch unter der theoretischen Annahme einer freien Wahl eines/r DurchschnittsverbraucherIn nicht gelingen würde, mögliche rechtliche Schlechterstellungen zu durchschauen, die mit der Nutzung des optionalen Vertragsrechtsinstruments durch das Unternehmen einhergehen, bzw einen **Günstigkeitsvergleich durchzuführen**. Dabei ist auch das Standard-Informationsblatt – auch wenn es gut gemeint sein mag – keine Hilfe. Eigentlich müsste professioneller rechtlicher Rat eingeholt werden. Aber wer will sich schon bei einem simplen Geschäft wie zB einem Onlinekauf von Büchern, CDs, Textilien oder einem Fotoapparat mit Fragen des anwendbaren Rechts vorweg beschäftigen?

Im Übrigen sind es insbesondere beim grenzüberschreitenden Onlinehandel

ROM I liefert den besseren Verbraucherschutz, denn es ist näher an der Praxis

schon jetzt eine ganz Reihe von Merkdaten, die den VerbraucherInnen von den VerbraucherschutzexpertInnen der AK mit auf den Weg gegeben werden, um sie für den Vertragsabschluss im Netz fit zu machen: So sollen die VerbraucherInnen prüfen, ob der Anbieter auf seiner Homepage mit einer ordentlichen Adresse aufscheint, ob die Leistung umfassend beschrieben ist oder Fragen offen bleiben, ob sich Hinweise auf versteckte Kosten finden, ob hohe Vorauszahlungen verlangt und sichere Zahlweise angeboten werden. Den VerbraucherInnen nun auch noch einen Check bezüglich der Frage des am besten anwendbaren Rechts aufzuhalten, könnte sich letztendlich auch als kontraproduktiv für den Handel über die Grenze erweisen.

9. ROM I – das bessere Schutzregulativ aus VerbraucherInnensicht

Hier erhellt sich wiederum, warum ROM I den besseren Verbraucherschutz liefert, denn es ist **näher an der Praxis**. Die VerbraucherInnen müssen sich nicht vor Vertragsabschluss darum kümmern und damit belasten, welches anwendbare Recht besser für sie ist. Das **Sicherheitsnetz des Günstigkeitsprinzips** ist eben für den Konfliktfall gespannt. So ausnahmsweise keine Rechtswahl getroffen wurde, kann sich der/die VerbraucherIn zumindest sicher

sein, ein auftretendes Problem auf der Basis des ihnen vertrauten Rechts ihres Heimatlandes bewältigen zu können, ohne die Auflage und den Zusatzaufwand der Auseinandersetzung mit einer fremden, noch dazu nicht ausjudizierten Rechtsordnung.

10. Gefahr der Irreführung durch Gütezeichenwerbung

Die Einführung eines optionalen Vertragsrechtsinstruments und die damit verbundene **Bewerbung als „verlässliches Gütezeichen“** durch die Europäische Kommission setzen die VerbraucherInnen der Gefahr einer Irreführung aus. Denn das Angebot der 28. Vertragsrechtsordnung und auch deren Niveau sagen noch wenig über die VerbraucherInnenfreundlichkeit des konkreten Vertrags aus. Ausgestaltung und Geschäftsbedingungen, mit denen das Unternehmen seine Interessensdurchsetzung steuern kann, entscheiden letztlich über das Konfliktpotential. Die Bewerbung als „verlässliches Gütezeichen“ gerät weiters auch dann zum Problem, wenn das nationale Recht bzw die zwingenden nationalen Schutzbestimmungen die VerbraucherInnen fallweise besser absichern würden als das Gemeinsame Europäische Kaufrecht.

Das Standard-Informationssblatt kann auf Seiten der VerbraucherInnen falsche Erwartungen wecken

Auch das **Standard-Informationssblatt** kann auf Seiten der VerbraucherInnen **falsche Erwartungen** wecken, weil bloß punktuelle positive Regelungen, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Gewährleistung, als pars pro toto missverstanden werden können, tatsächlich aber das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in einem Günstigkeitsvergleich mit der nationalen Rechtsordnung der VerbraucherInnen, was das Schutzniveau anlangt, schlechter abschneiden kann.

11. Potentielle Auswirkungen auf andere Vertragsarten

Welche **Auswirkungen bzw. Präjudizien** das europäische Kaufrechtsprojekt **auf andere Vertragsarten, etwa auch Arbeits- oder Mietverträge**, haben könnte, wird in keiner Weise mitgedacht oder ausgeführt. Jedoch ist zu befürchten, dass jene allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen, auf welche man sich für Kaufverträge verständigen wird, in einem nächsten Schritt für das gesamte Europäische Vertrags- oder Zivilrecht herangezogen werden.

Aus Sicht der AK besonders sensibel wäre eine direkte Übertragung auf den Bereich des **Arbeitsrechts**. In erster Linie sehen wir hier ein Problem in der **Verkürzung der kurzen Verjährungsfrist**. Auch wenn die im Entwurf zum EU-Kaufrecht vorgesehene zweijährige

Verjährungsfrist nicht auf Arbeitsverhältnisse anwendbar ist, besteht doch die Befürchtung, dass irgendwann eine Vereinheitlichung der Fristen angestrebt wird und schließlich die kurze Verjährungsfrist generell zwei Jahre betragen werde.

In der arbeitsrechtlichen Rechtsdurchsetzung ist festzustellen, dass der Großteil der Ansprüche auch auf laufendes Entgelt (wie zB Entgelt differenzen aufgrund unrichtiger Einstufung, Überstundenentgelte udgl) erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird. Derzeit unterliegen diese Ansprüche der dreijährigen Verjährungsfrist. Eine Verkürzung dieser Frist würde daher jedenfalls die Ansprüche vieler ArbeitnehmerInnen schmälern. Aus diesem Blickwinkel sollte angestrebt werden, dass die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren generell erhalten bleibt (siehe hierzu auch Seite 21).

II. Zum Vorschlag einer EU-Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht im Einzelnen

1. Zu Artikel 2

Die **Festschreibung der Begriffsdefinitionen** in der EU-Verordnung und die daraus resultierende Sperrwirkung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts haben negative Auswirkungen.

An und für sich wird die Verbraucherrechte-Richtlinie in dieser Hinsicht nur mindestharmonisiert; die Mitgliedstaaten können damit weitergehenden Schutz aufrechterhalten oder auch erst schaffen. Durch die Festschreibung der Begriffsdefinitionen werden nun Lücken in den bestehenden Verbraucherschutz gerissen: So lässt vor allem die Verbraucherdefinition bzw die Sperrwirkung des CESL es nicht mehr zu, dass Schutzvorschriften auch auf Personen ausgedehnt werden, die ein sogenanntes Gründungsgeschäft abgeschlossen haben oder die außerordentliche Mitgliedschaften in Vereinen eingegangen sind. Die **Ausdehnung der Schutzwirkung verbraucherrechtlicher Vorschriften** auf diese Konstellationen hat sich in der Vergangenheit als besonders wichtige Ergänzung für einen sinnvollen Verbraucherschutz erwiesen. Die Anlässfälle sind in der Praxis häufig: Zum Beispiel wenn von Direktvertrieben VerbraucherInnen vordergründig als freie MitarbeiterInnen für Waren inseriert und angeheuert werden, mit dem primären Zweck, letztlich mit ihnen selbst einen Vertrag über solche Waren abzuschließen.

Art 2 lit q enthält die – für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht wichtige – **Definition des außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags**. Unter anderem gelten auch Verträge, die im Zuge von Ausflügen geschlossen worden sind, demzufolge als Haustürgeschäfte. Die Verordnung zieht hier Elemente aus zwei Begriffsdefinitionen der Verbraucherrechte-Richtlinie

zusammen, nämlich die grundsätzliche Definition des Unternehmerbegriffs und der Haustürgeschäfte. Dabei wird aber **unzulässig verkürzt**: Es ist nur mehr davon die Rede, dass der Ausflug vom/von der UnternehmerIn selbst oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, von einer sie vertretenden natürlichen Person organisiert wird. Damit sind aber generell Verträge, die durch Dritte organisiert werden, ausgenommen. Das widerspricht der klaren Intention der Richtlinie und es dünnt den Schutz für die VerbraucherInnen erheblich aus, denn gerade bei **Werbefahrten fallen OrganisatorIn und WarenpräsentatorIn häufig auseinander**. Auch dabei zeigt sich die folgenschwere Sperrwirkung bei Einsatz des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

Davon abgesehen entsprechen die Definitionen im Großen und Ganzen der EU-Richtlinie über die Rechte der VerbraucherInnen. Da und dort finden sich sprachliche Ungenauigkeiten und vereinzelt auch inhaltliche Abweichungen. So wird der **Begriff Verlust** eingeführt. Besser wäre aber **Schaden** zu wählen. Denn erlittenes Leid ist kein Verlust im strengen Wortsinn, sondern eben eine mögliche Form eines Schadens.

Auch die **Bereitstellung von digitalen Inhalten** entspricht in etwa der der EU-Richtlinie über die Rechte der VerbraucherInnen. Zu beachten wäre in dem Zusammenhang aber insbesondere, dass das optionale Vertragsrechtsinstrument auf „**Kaufverträge über Waren**“ beschränkt ist; Dienstleistungen werden nur erfasst, so sie mit einem

Die Vereinbarung des
Gemeinsamen Euro-
päischen Kaufrechts
ist fakultativ

Kaufvertrag eng verbunden sind. Diese Vorgaben sollten daher auch für digitale Produkte herangezogen werden. Dass man gerade bei der Vermarktung von digitalen Inhalten großes Wachstumspotential vermutet und daher diesen Bereich miterledigen will, ist kein guter Ratgeber dafür, einen rechtssystematisch einmal eingeschlagenen Weg zu verlassen und den Anwendungsbereich bezüglich digitaler Inhalte auch auf sämtliche Dienstleistungsverträge auszudehnen. Außerdem erscheint es sinnvoll, sich mit dem **Thema Bereitstellung von digitalen Inhalten** separat und eingehend zu befassen und seinen **Besonderheiten mit spezifischen Regelungen Rechnung zu tragen** – Regelungen, die dann die EU-weiten Standards generell auf einen Mindeststandard anheben und deren Geltung nicht davon abhängen, ob das Unternehmen sie wählt.

2. Zu Artikel 3

Die Vereinbarung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ist **fakultativ**. Es kann im Rahmen eines durch die Verordnung definierten räumlichen, sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs eingesetzt werden. Was gilt aber nun, wenn es zu **überschießenden „Vereinbarungen“** kommt, die keine Deckung im Anwendungsbereich finden? Ist in diesen Fällen von ihrer Unwirksamkeit auszugehen oder liegt eine nicht angreifbare vertragliche Einigung vor? Ungültigkeit der Wahl des 28. Vertragsrechtsregimes ist an sich im Verbrauchergeschäft nur für den Fall angeordnet, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gegenüber den VerbraucherInnen nur teilweise und selektiv

zur Anwendung kommt sowie wenn die formalen Voraussetzungen, der Hinweis auf den Einsatz und die Übermittlung des Standard-Informationsblattes, nicht eingehalten wurden. Die Anordnung der Ungültigkeit auch in anderen Fällen wäre zur Klarstellung in der Verordnung zu verankern. Sonst hätten es die Unternehmen in der Hand, den Anwendungsbereich nach Gutdünken zu erweitern.

3. Zu Artikel 4

Die **Kriterien für das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Geschäfts** sind unterschiedlich, je nachdem ob es sich um ein Geschäft zwischen Unternehmen oder um ein Verbrauchergeschäft handelt. Für das Unternehmerngeschäft ist der grundsätzlich gewählte Anknüpfungspunkt, dass beide VertragspartnerInnen in verschiedenen Staaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Verbrauchergeschäft schaut es etwas anders aus: Demnach soll nicht nur, wenn die/der VerbraucherIn die Anschrift in einem anderen Staat hat, ein grenzüberschreitender Vertrag vorliegen. Ein solcher Bezug wird **auch** angenommen, wenn **Lieferanschrift oder Rechnungsanschrift sich in einem anderen Staat** als dem Sitzstaat des Unternehmens befinden.

Damit kann aber auch für den Fall, dass ein/e österreichische/r VerbraucherIn einem Unternehmen mit Sitz in Österreich gegenübersteht, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht zur Anwendung kommen, wenn der Vertrag als besondere Nebenabrede eine Lieferung ins Ausland enthält. Diese Kriterien sollten daher noch einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

4. Zu Artikel 8

Die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts bedarf einer **Vereinbarung der Vertragsparteien**. Im Verbrauchergeschäft muss sie ausdrücklich und gesondert erfolgen. Diese Bemühungen der Europäischen Kommission um einen Schutz der VerbraucherInnen sind an sich positiv zu bewerten. Sie können aber trotzdem das grundsätzliche Dilemma nicht kompensieren: Die **VerbraucherInnen haben keine gleichwertige Entscheidungsalternative**, sie können keinen Vertrag auf der Basis einer anderen Rechtsordnung abschließen, sondern lediglich auf den Kauf verzichten.

Zu bedenken ist ferner, dass für den grenzüberschreitenden Handel bereits gemäß der **Verbraucherrechte-Richtlinie hohe Anforderungen** vor allem in punkto Information bestehen. Die besonderen Formerfordernisse und Pflichten des Unternehmens gemäß Artikel 8 und 9 sind bei Wahl des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zusätzlich beachtlich und könnten das Interesse der Unternehmer diese Option zu nutzen daher negativ beeinflussen. Im Übrigen kann auch auf Seiten der VerbraucherInnen eine derartige **Informationsflut** am Ende ganz leicht dazu führen, dass die Hinweise und Warnungen auf Grund ihrer Menge nicht mehr entsprechend verarbeitet werden können und damit ihr Ziel verfehlen.

Zu problematisieren ist auch, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auf alle grenzüberschreitenden Vertragsabschlüsse zur Anwendung kommen kann, ohne Unterscheidung nach dem Vertriebsweg. Erfasst sind daher auch **Haustürgeschäfte und telefonische Vertragsabschlüsse**. Gerade in diesem Kontext sind die VerbraucherInnen immer der latenten Gefahr einer Überrumpelung ausgesetzt. Beim telefonischen Vertragsabschluss scheint sich die Europäische Kommission dieses Umstandes bewusst zu sein; die Zustimmung der VerbraucherInnen zur Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts muss schriftlich nachgeholt werden. Inkonsequent ist, dass nicht Ähnliches für das Haustürgeschäft ins Auge gefasst wurde. Die Praxis zeigt, dass es in diesen Situationen ein Leichtes ist, VerbraucherInnen eine Unterschrift für die Zustimmung herauszulocken, ohne dass ihnen überhaupt bewusst geworden sein muss, was sie eigentlich unterschrieben haben. Eine andere Lösung wäre, den Einsatz des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nur auf den Onlinehandel zu erstrecken.

5. Zu Artikel 9

Zwischen Unternehmen und VerbraucherInnen ist erst dann das 28. Vertragsrechtsregime vereinbart, wenn

Problematisch ist auch, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auf alle grenzüberschreitenden Vertragsabschlüsse zur Anwendung kommen kann, ohne Unterscheidung nach dem Vertriebsweg

vorweg auf die Verwendung hingewiesen wurde und zudem den VerbraucherInnen ein **Standard-Informationsblatt** übermittelt wurde. Hat das Unternehmen das versäumt, oder erlaubt das Kommunikationsmedium für den Vertragsabschluss eine Übermittlung der Information nicht, wie am Telefon, wird die Vereinbarung über die Verwendung des 28. Vertragsrechtsregimes erst verbindlich, wenn das Unternehmen den Hinweis auf die Verwendung samt der Übermittlung des Informationsblattes nachgeholt hat und die VerbraucherInnen daraufhin ausdrücklich zustimmen.

Art 9 Abs 2 besagt, dass das Informationsblatt, „wenn es in elektronischer Form geliefert wird, über einen **Hyperlink** zugänglich gemacht“ werden kann. Ebenso könnte es auch die Adresse einer **Website** enthalten, über die der Text kostenlos abgerufen werden kann. Diese Regelung ist nicht nur sprachlich unklar gefasst. Gemeint ist wohl, dass der Hinweis auf Verwendung des Gemeinsamen Europäische Kaufrechts durch den Unternehmer in elektronischer Form erfolgt und gleichzeitig einen Hyperlink oder eine Internetadresse enthält, über die das Informationsblatt aufgerufen oder eingesehen werden kann. Damit liegt aber nur eine Art des Zugänglichmachens der Informationen vor, die nicht ausreichend wäre im Wortsinn.

Denn von einer „Lieferung“ (oder Übermittlung) des Infoblattes kann im Wege eines Hyperlinks oder einer Internetadresse eben nicht die Rede sein. Die Pflicht zur Übermittlung des Hinweises und des Standard-Informationsblattes ähnelt dem – in der Richtlinie 1997/7 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz respektive in der Verbraucherrechte-Richtlinie normierten – Erfordernis, dass die VerbraucherInnen eine Bestätigung sonstiger vertraglicher Informationen „erhalten“ müssen. Die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang verlangt den AnbieterInnen aber ab, dass sie durch ihr Tun sicherstellt, dass die **Bestätigung den VerbraucherInnen tatsächlich auch zugeht** (vgl beispielsweise BGH I ZR 66/08 vom 29.4.2010).

Grundsätzlich ist die Verpflichtung des Unternehmens ein **Standard-Informationsblatt** an die VerbraucherInnen auszuhändigen – wie schon ausgeführt – gut gemeint, **inhaltlich aber keine echte Hilfe bei der Interessensabwägung**. Denn das Informationsblatt gibt nur einen sehr allgemeinen Eindruck und reduziert den Günstigkeitsvergleich auf eine Betrachtung einzelner Bestimmungen des Regelwerks, wie zB der Gewährleistung. Damit ist auch das Standard-Informationsblatt geeignet, die VerbraucherInnen in falscher Sicherheit zu wiegen.

Denn der konkrete Vertrag kann unter Ausnutzung des dispositiven Rechts völlig verbraucherunfreundlich gestaltet sein, eine großzügige Gewährleistungsfrist, weil kein langlebiges Produkt, ohne Belang sein oder letztlich ein Problem schlagend werden, für das das nationale Recht der VerbraucherInnen den besseren Schutz einräumt, wie zB das österreichische Recht bei automatischen Vertragsverlängerungsklauseln.

6. Zu Artikel 10

Die **Anordnung von Sanktionen wegen Pflichtverletzungen** bezieht sich nur auf die in den Artikeln 8 und 9 normierten Pflichten bezüglich der Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und der Übermittlung des Standard-Informationsblattes und greift daher zu kurz. Erforderlich scheinen auch **Sanktionen, wenn Unternehmen über den Anwendungsbereich der Verordnung hinausgehen**. Es braucht daher eine klare generelle Anordnung, dass Unternehmen, die sich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts bedienen, die in der Verordnung niedergelegten Rahmenbedingungen und Pflichten einhalten müssen und sie insbesondere bei der Gestaltung des konkreten Vertrags nicht durch abweichende oder restriktive Bestimmungen beschränken oder ausschließen dürfen.

7. Zu Artikel 11

Artikel 11 sieht vor, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht eine **Haftung aus culpa in contrahendo** dann mitregelt, wenn der Vertrag im Anschluss daran zustande kommt. ROM II definiert aber die Haftung aus culpa in contrahendo als außervertraglich unabhängig davon, ob in weiterer Folge der Vertrag abgeschlossen wird oder nicht, und trifft die entsprechenden Anordnungen für das jeweils anwendbare Recht. Damit scheint sich eine **Kollision mit ROM II** zu ergeben. Die Kollisionsnorm von ROM II bezüglich culpa in contrahendo, der Artikel 12, verweist im Übrigen bezüglich des anwendbaren Rechts auch bei Nichtzustandekommen des Vertrags wiederum auf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht, weil es das Recht ist, „das auf den Vertrag anzuwenden gewesen wäre, wenn er abgeschlossen worden wäre“. Der Wortlaut des Artikels 11 steht dazu im Widerspruch.

8. Zu Artikel 13

Eine **innerstaatliche Verwendung** des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts wird **für das Verbrauchergeschäft abgelehnt**. Unternehmen hätten damit nicht einfach nur die Wahl, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht zu nutzen, sondern könnten sich da-

Eine innerstaatliche Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts wird für das Verbrauchergeschäft abgelehnt

mit gleichzeitig einem für sie weniger opportunen nationalen Verbraucherschutzniveau entziehen.

III. Zum Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (CESL):

Bezüglich des CESL selbst nimmt die AK nur zu einzelnen vor allem verbraucherpolitisch relevanten Aspekten Stellung. Wie schon in den allgemeinen Anmerkungen ausgeführt, ist mit der Realisierung des Projekts eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts große **Rechtsunsicherheit über einen langen Zeitraum** verbunden. Alle verwendeten **Rechtsbegriffe und -institute** sind **neu, teilweise auch unklar** und müssen erst durch Judikatur geschärft werden. Mit der Einführung des CESL entstehen rechtliche Parallelsysteme. Das wird für große Verwirrung unter VerbraucherInnen und anderen RechtsanwenderInnen sorgen. Durch die Ungleichbehandlung gleicher rechtlicher Sachverhalte baut sich auch ein inakzeptables **Spannungsfeld zwischen dem CESL, dem sonstigen EU-Verbraucherrechtsbestand und den anderen nationalen Rechtsordnungen** auf. Das CESL will nicht alle zivilrechtlich relevanten Fragen im Zusammenhang mit den Kaufverträgen, den verbundenen Dienstleistungsverträgen und den Verträgen über die Bereitstellung digi-

taler Inhalte regeln. Dabei besteht aber immer wieder bei einzelnen Themen Unklarheit darüber, ob es sich jetzt um **ungeregelte Bereiche** handelt, bei denen das nach ROM I jeweils anwendbare Recht zum Tragen kommt, oder um **bewusste Auslassungen**. Mit dem CESL sind zudem für die VerbraucherInnen **teils gravierende Schlechterstellungen** gegenüber der aktuellen Rechtslage verbunden. Insbesondere beim **Klauselrecht** weist das CESL ein wesentlich niedrigeres Schutzniveau auf, als die korrespondierenden Regelungen des österreichischen Rechts. Demgegenüber finden sich nur punktuell, primär im Gewährleistungsrecht des CESL, für die VerbraucherInnen günstigere Bestimmungen. Sie wiegen aber nach Meinung der AK die Nachteile nicht auf.

1. Einarbeitung der Richtlinie über die Rechte der VerbraucherInnen

Die Verbraucherrechte-Richtlinie ist über weite Strecken vollharmonisiert. Das CESL rezipiert daher den Großteil dieser Regelungen. **Von den wenigen Optionen, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten einräumt, werden ein paar zugunsten der VerbraucherInnen genutzt, andere wiederum nicht.** Nicht vollharmonisiert sind vor allem die Begriffsdefinitionen und die vorvertraglichen Informationspflichten für alle sonstigen Verträge, die nicht über den

Von den wenigen Optionen, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten einräumt, werden ein paar zugunsten der VerbraucherInnen genutzt, andere wiederum nicht

Fernabsatz oder über den Vertrieb außerhalb von Unternehmensräumlichkeiten abgeschlossen werden.

Optionen, die das CESL zugunsten der VerbraucherInnen nutzt, betreffen zB die **telefonisch abgeschlossenen Verträge**. So wird bei telefonisch abgeschlossenen Verträgen vorgesehen, dass der Vertrag nur dann seine Wirksamkeit entfaltet, wenn die VerbraucherInnen das Angebot zusätzlich unterzeichnen oder sonst eine schriftliche Zustimmung zum Vertragsabschluss gegeben haben. Das ist aus verbraucherpolitischer Sicht auch notwendig, denn die Praxis zeigt, dass es der telefonische Vertrieb unseriösen Anbietern trotz der seit 2011 beim Cold Calling in Österreich verschärften Rechtslage noch immer zu leicht macht. Diese Lösung sorgt im Übrigen nicht nur für ein engmaschigeres Sicherheitsnetz für die VerbraucherInnen. Von Vorteil ist auch, dass damit eine eindeutige Beweislage geschaffen wird, die letztlich unnötige Verfahren verhindert.

Da und dort geht das CESL auch über die Verbraucherrechte-Richtlinie hinaus. Im **Artikel 45** wird zB statuiert, dass bei Verwendung der Ware während der Widerrufsfrist bei nachträglichem Rücktritt kein Wertersatz zu leisten ist. Dieses Recht ergänzt die Richtlinienregelung, nicht für Wertverlust aufkommen zu

müssen, wenn das Unternehmen nicht umfassend über das Rücktrittsrecht belehrt hat. In beiden Fällen hat es das Unternehmen in der Hand, diese unangenehmen Konsequenzen zu vermeiden. Auch diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Das CESL macht von den Entscheidungsoptionen für die Mitgliedsstaaten und anderem Spielraum bei der nationalen Umsetzung auch restriktiv Gebrauch. Die **allgemeinen Informationspflichten für jeden Vertrag** im Artikel 5 sind in der Verbraucherrechte-Richtlinie nicht vollharmonisiert. In seinem Absatz 4 findet sich daher der Hinweis, dass die Mitgliedsstaaten zusätzliche Informationspflichten einführen oder aufrechterhalten dürfen. Darunter fallen zB für das Unternehmen verpflichtende Sicherheitshinweise auf der Basis des Produktsicherheitsgesetzes. Durch die Übernahme dieser Regelung ins CESL ergibt sich eine problematische Sperrwirkung, was zusätzliche Informationspflichten anlangt. Während es für Verträge, für die das CESL nicht als Vertragsgrundlage vereinbart wird, möglich ist, weitere Informationspflichten zu statuieren oder bestehende beizubehalten, greifen etwaige Schutzregelungen für die VerbraucherInnen bei Verträgen auf der Basis des CESL nicht. Weitergehender nationaler Verbraucherschutz beschränkt sich dann auf jene Gruppe von VerbraucherInnen mit

rein österreichischen Vertragsabschlüssen und bei grenzüberschreitenden Verträgen, auf die das CESL keine Anwendung findet.

Die Verbraucherrechte-Richtlinie klammert **Automatenkäufe** und **die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs**, die regelmäßig zugeliefert werden, überhaupt vom Anwendungsbereich aus. Die Mitgliedstaaten können diese Bereiche autonom regeln. Das CESL bezieht sie in den Geltungsbereich mit ein und ordnet an, dass die Informationspflichten des Unternehmens und das Rücktrittsrecht der VerbraucherInnen darauf keine Anwendung finden sollen. Auch in diesem Punkt kann es damit gegenüber dem bei anderen Verträgen anwendbaren nationalen Recht zu unterschiedlichen Schutzniveaus kommen.

Die Verbraucherrechte-Richtlinie regelt im Artikel 27 **unbestellte Waren**. Sie ordnet – wie schon ehemals die alte Fernabsatz-Richtlinie – an, dass VerbraucherInnen bezüglich solcher Zusendungen von der Pflicht zur Gegenleistung befreit sein sollen. Diese zivilrechtliche Sanktion soll die VerbraucherInnen effizient davor schützen, durch unverlangtes Zusenden von Waren in einen Vertrag gedrängt zu werden. Solche Waren müssen nicht aufbewahrt werden, sondern können auch weggeschmissen werden. Sogar ihre Verwen-

dung kann nicht als Vertragsabschluss gewertet werden. Im **Artikel 130 Abs 4 CESL** ist nun ein **kleiner Nebenaspekt des eigentlichen Problems** einer Regelung zugeführt: Grundsätzlich muss der/die KäuferIn auch bezahlen, wenn er/sie eine zu viel gelieferte Menge einer bestellten Ware behält. Im Verbrauchergeschäft gilt, dass keine Bezahlung zu leisten ist, wenn der/die VerkäuferIn vorsätzlich und ohne Irrtum eine größere Menge als bestellt liefert. Das Hauptproblem bleibt aber unregelt. Nicht ganz klar ist in dem Zusammenhang, ob es sich dabei einfach nur um eine durch das CESL unregelte Rechtsfrage handelt, wo auf das jeweils nach ROM I anwendbare nationale Recht zurückgegriffen werden kann oder ob hier eine bewusste Auslassung zulasten der VerbraucherInnen vorliegt. Da immerhin im Artikel 35 Absatz 3 des CESL die mögliche Vertragsannahme durch Willensbetätigungen geregelt wird und darüber hinaus im Artikel 130 Abs 4 die unverlangte Zusendung von zu viel Ware, könnte daraus leicht die abschließende Behandlung des Themas abgeleitet werden. Umgekehrt hat das CESL seinen Fokus erklärtermaßen bei letztlich abgeschlossenen Verträgen. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit wäre eine mit der Regelung der Verbraucherrechte-Richtlinie korrespondierende Bestimmung im CESL zweckmäßig gewesen.

Es ist durchaus möglich, dass Klauseln für sich genommen lesbar und verständlich sind, nicht aber ihr Kontext erkennbar ist

Das CESL trifft außerdem – obwohl auch die Verbraucherrechte-Richtlinie eine Option in diese Richtung offen lässt – **keine sprachlichen Anforderungen bezüglich des Vertrags und seiner Bestandteile**, wie etwa einer Montage- oder Gebrauchsanweisung, beim Fernabsatz und beim Haustürgeschäft. Wie schon ausgeführt, schließen KonsumentInnen aber immer wieder deshalb keine Verträge online, weil sprachliche Barrieren sie daran hindern.

2. Unzulässige Geschäftsbedingungen

Das CESL enthält auch Regelungen über **unfaire Vertragsbestimmungen für das Verbrauchergeschäft** (vor allem im Kapitel 8). Sie orientieren sich notwendigerweise über weite Strecken an der bestehenden Richtlinie 13/1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Diese Richtlinie ist eine Mindestrichtlinie. Österreich konnte daher bisher sein viel verbraucherfreundlicheres und strengeres Recht problemlos aufrechterhalten. Die Einführung eines optionalen Kaufrechtsinstruments würde nun bezüglich der unfairen Vertragsbestimmungen auf ein **drastisches Absenken des Verbraucherschutzniveaus für österreichische VerbraucherInnen** hinauslaufen, die grenzüberschreitend einkaufen wollen und diese Gelegenheit nur auf der Basis des CESL wahrnehmen können. Nicht nur, dass die österreichischen Standards sehr viel weiter gehen

und durch die Anwendung des CESL verdrängt würden, es existieren daneben auch einige wichtige Rechtsbehelfe im österreichischen Recht, die das CESL gar nicht kennt.

3. Transparenzgebot

In der **Richtlinie 13/1993** wird Transparenz anders umschrieben als im vorgeschlagenen CESL. Demgemäß sind alle (schriftlichen) Vertragsbestimmungen klar und verständlich abzufassen. Im CESL ordnet der korrespondierende **Artikel 82** an, dass sie in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst sein müssen. Es ist aber **durchaus möglich, dass Klauseln für sich genommen lesbar und verständlich sind, nicht aber ihr Kontext erkennbar** ist, zB weil sie sich an unterschiedlichen Stellen finden oder sonst „verstecken“, sodass das Zusammenspiel für eine/n DurchschnittsverbraucherIn schwer durchschaubar ist. Der OGH hat in umfangreicher Judikatur die Einzelwirkungen des Transparenzgebots herausgebildet, wie das Gebot der Erkennbarkeit und (Sinn-) Verständlichkeit, das Gebot, den einen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinweisen zu müssen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit. Zu befürchten ist, dass dieses weite Verständnis des Transparenzgebots für Verträge auf Basis des CESL nicht mehr greift.

Im ersten Vorschlag für eine Verbraucherrechte-Richtlinie in der EU war geplant, den Bereich der unfairen Vertragsklauseln zu überarbeiten und einer Vollharmonisierung zu unterziehen

Noch schwerer wiegt in diesem Zusammenhang, dass die Intransparenz eine Klausel nicht per se unfair und damit unwirksam macht, sondern die **Frage der Transparenz zum Bestandteil der Unfairness-Kontrolle gemacht** wird (Artikel 83). Neben der Transparenz sind an weiteren Kriterien auch noch das Wesen des Vertragsgegenstands, die Umstände des Vertragsabschlusses, die übrigen Bestimmungen des Vertrags und die Bestimmungen sonstiger Verträge, von denen der Vertrag abhängt, zu prüfen. Damit setzt sich das CESL über einen geltenden EU-Mindeststandard im Verbraucherschutz hinweg. Eine solche restriktive Anwendung des Transparenzgebots würde die VerbraucherInnen erheblich schlechter stellen. Gerade im österreichischen Recht hat das anlässlich der Implementierung der Richtlinie 13/1993 gesondert eingeführten Transparenzgebot sehr große Bedeutung in der Rechtsprechung und für den Verbraucherschutz erlangt. Zwingende österreichische Regelungen würden bei Wahl des CESL verdrängt.

4. Geltungskontrolle

Im österreichischen Recht steht mit dem **§ 864a ABGB** auch eine besondere Regelung der **Geltungskontrolle von Vertragsbestimmungen** zur Verfügung. Derzufolge werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in vorformulierten

Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern nicht Vertragsbestandteil, wenn sie ua den VerbraucherInnen nachteilig sind und sie mit dieser Regelung nicht zu rechnen brauchen. Diese Klauselbestimmung soll Schutz vor Überrumpelung durch überraschende Geschäftsbedingungen bieten. Eine **ähnliche Bestimmung findet sich im CESL nicht**. Da aber das CESL das Klauselrecht abschließend durchregelt, würden österreichische VerbraucherInnen, die auf der Basis des CESL einen Vertrag abschließen, von dieser speziellen Schutzvorschrift nicht mehr profitieren.

5. Individuell ausgehandelte Klauseln

Schon im ersten Vorschlag für eine Verbraucherrechte-Richtlinie in der EU war geplant, den Bereich der unfairen Vertragsklauseln zu überarbeiten und einer Vollharmonisierung zu unterziehen. Damals hat die AK den grundsätzlich gewählten Ansatz bei der Inhaltskontrolle von Vertragsklauseln – nämlich die ausschließliche Beschränkung auf Klauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden – kritisiert. Diese Kritik muss nun anlässlich des CESL erneuert werden. VerbraucherInnen befinden sich regelmäßig gegenüber Unternehmen in einer schwächeren Position, Vertragsverhandlungen finden daher nicht auf Augenhöhe statt. In solchen Situationen ist daher prinzipiell von ei-

Viele Klauselverbote des CESL sind verglichen mit dem österreichischen Recht nicht nur unterschiedlich gefasst; sie bieten den VerbraucherInnen auch weniger Schutz

ner verdünnten Willensfreiheit auf Seiten der VerbraucherInnen auszugehen. In Österreich bestehen demzufolge zahlreiche **Klauselverbote (§ 6 Abs 1 KSchG)** wegen **jedenfalls zu ahnender Unfairness**, unabhängig davon, ob diese Klauseln vorformuliert oder im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

Das CESL sieht zu individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen vereinzelt Regelungen vor, zB im Artikel 62 über den Vorrang solcher Klauseln. Das Kapitel 8 über unfaire Vertragsbestimmungen B2C bezieht sich allerdings nur auf vorformulierte Klauseln. Damit ist klar, dass das CESL in diesem Punkt einfach für die VerbraucherInnen keinen Schutz bietet. Österreichische VerbraucherInnen, die mit Unternehmen grenzüberschreitend nur auf der Basis des CESL Verträge abschließen können, sind daher in dieser Hinsicht in einer schlechteren Rechtsposition.

6. Inhaltskontrolle

Auch der Zuschnitt der Inhaltskontrolle auf der Basis der Generalklausel im CESL, des Artikels 83, dürfte **nicht den hohen österreichischen Schutzstandards** in dieser Frage entsprechen. Denn bei der Unfairness-Kontrolle sollen verschiedenste Umstände berücksichtigt werden, etwa das Gebot von Treu und Glauben und der redliche

Geschäftsverkehr sowie sämtliche Umstände des Vertragsabschlusses, der übrigen Bestimmungen des Vertrags und die Bestimmungen sonstiger Verträge, von denen der Vertrag abhängt. Das lässt auf gewisse **Relativierungen** schließen, denn dieser Ansatz ließe auch zu, zB zwischen mehr oder weniger informierten VerbraucherInnen zu unterscheiden.

Unmittelbar unwirksam sind im CESL **nur Klauseln der Schwarzen Liste im Artikel 84**. Der **Artikel 85** des CESL umschreibt eine **Graue Liste** von Klauselverboten, bei denen lediglich die Unfairness vermutet wird, die aber dem Unternehmen immer den Gegenbeweis offen lassen. Die Schwarze Liste umfasst elf Klauselverbote. Das österreichische Recht trifft erheblich mehr solche Anordnungen per se unwirksamer Klauseln und ist daher strenger. Dabei geht es um **Klauselregelungen, die in der Praxis von größter Relevanz** sind, wie zu automatischen Vertragsverlängerungen an sich befristeter Verträge, Beweislastverschiebungen zulasten der VerbraucherInnen, Ausschluss oder Beschränkung vom Zurückbehaltungs- oder Vertragsanfechtungsrechten oder Preis- oder Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss.

Viele Klauselverbote des CESL sind verglichen mit dem österreichischen Recht nicht nur unterschiedlich gefasst; sie bieten den VerbraucherInnen

nen auch weniger Schutz. Hier sei zB das **Klauselverbot über automatische Vertragsverlängerungen** erwähnt. Im österreichischen Recht müssen für das Wirksamwerden einer automatischen Vertragsverlängerung mehrere Voraussetzungen durch das Unternehmen eingehalten werden. Das Unternehmen muss vor allem die VerbraucherInnen, bevor die automatische Vertragsverlängerung greift, auf diesen Umstand hinweisen und den VerbraucherInnen noch in angemessener Zeit die Gelegenheit geben, durch eine Erklärung die Verlängerung zu verhindern. Zudem wird die Unfairness nicht nur vermutet, dh das Unternehmen kann sich dagegen wehren, sondern sie liegt schon mit Nichtbeachtung dieser Kriterien vor. Das CESL (wie auch schon die Richtlinie) sieht im **Artikel 85 lit h** lediglich vor, dass die VerbraucherInnen sich gegen eine automatische Vertragsverlängerung aussprechen können und dass die Frist dafür nicht zu einem unangemessen frühen Zeitpunkt zu laufen beginnt. Der Schutz der österreichischen Klauselbestimmung geht daher viel weiter.

Ähnliches gilt zB bei **nachträglichen Preisänderungen**. Das CESL (wie auch schon die Richtlinie) hat es sich mit dem **Artikel 85 lit k** nur zum Anliegen gemacht, dass die VerbraucherInnen zum Ausgleich aus dem Vertrag aussteigen können, und das auch nur, wenn der erhöhte Betrag in Relation

zum vereinbarten Preis zu hoch ist. Hingegen statuiert das österreichische Recht sehr strenge Voraussetzungen für eine nachträgliche Vertragsanpassung. Ua kann nur dann der Vertragspreis erhöht werden, wenn die für die Preisänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind und ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmens abhängt. Ferner sind Preis-senkungen unter dem gleichen vereinbarten Regime abzuwickeln. Das österreichische Klauselverbot wirkt unmittelbar bei Nichtbeachtung dieser Auflagen; die Unwirksamkeit wird nicht nur vermutet. Auch hier steht wiederum ein umfassender Verbraucherschutz im Vordergrund. Es findet zudem auch Berücksichtigung, dass bei vielen Verträgen, vor allem bei Verträgen der Daseinsvorsorge, Heimverträgen, Kreditverträgen etc, bei denen die VerbraucherInnen ein besonderes Interesse am Fortbestehen haben, ein Ausstiegsrecht aus dem Vertrag keinen adäquaten Schutz bietet.

Bei den **nachträglichen Leistungsänderungen** im **Artikel 85 lit j** macht es das CESL dem Unternehmen auch leichter als das österreichische Klauselrecht. Gefordert ist nur, dass der Unternehmer einen triftigen Grund für die Leistungsänderung angibt. Ist das der Fall, würden sich die VerbraucherInnen auch erhebliche Leistungsänderungen gefallen lassen müssen, ohne sich da-

gegen verwalten zu können. Demgegenüber zieht das österreichische Recht für die VerbraucherInnen das zusätzliche Sicherheitsnetz der „geringfügigen“ Änderungen ein; alles, was darüber hinausgeht, kann nachträglich nicht auf die VerbraucherInnen überwältigt werden.

Ein weiteres Klauselverbot des CESL, der **Artikel 85 lit n**, sieht vor, dass das Unternehmen zwar, wenn das Bestellte nicht verfügbar ist, **ohne Rückfrage etwas Gleichwertiges liefern** darf. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen die VerbraucherInnen über diesen Umstand informiert (zB allenfalls auch in Geschäftsbedingungen) und zusätzlich auch darauf hingewiesen hat, dass die VerbraucherInnen die Kosten der Rücksendung tragen, wenn sie die Ware nicht möchten. Auch dieses Verbot offenbart, dass es um den Verbraucherschutz bezüglich der unfairen Vertragsbestimmungen im CESL **schlechter bestellt ist als nach österreichischem Recht**. Eine solche Vereinbarung wäre – außer sie wäre im Einzelnen ausgehandelt worden – in Österreich auch daran zu messen, ob sie den VerbraucherInnen zumutbar ist, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt wäre. So gesehen können die VerbraucherInnen auch nicht ohne weiteres die Rücksendekosten auferlegt werden.

Einige Klauselverbote sind unklar und unbestimmt. Zum Beispiel darf

den VerbraucherInnen „die Beendigung eines unbefristeten Vertrags nicht übermäßig erschwert werden“, so der **Artikel 85 lit v**. Heißt das, dass das Unternehmen grundsätzlich den VerbraucherInnen bei Beendigung eines unbefristeten Vertrags Hürden in den Weg legen kann, so sie nur nicht übermäßig sind? Zudem ist das **Verhältnis** dieser Regelung zu **Artikel 77** unklar, sieht dieser doch für das Verbrauchergeschäft vor, dass ein solcher Vertrag jedenfalls unter Einhaltung einer höchstens zweimonatigen Kündigungsfrist gelöst werden können muss. Demzufolge könnten keine weiteren Auflagen gemacht werden; die Kündigungsfrist kann lediglich günstiger sein.

7. Gewährleistung

Das CESL übernimmt die Mindeststandards der bestehenden Richtlinie 44/1999 über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien von Verbrauchergütern, geht aber in manchen Aspekten über das vorgegebene Niveau hinaus. So wird für das Verbrauchergeschäft angeordnet, dass die VerbraucherInnen gleich **von vorneherein unter allen Rechtsbehelfe der Gewährleistung – Reparatur, Austausch, Preisminderung und Wandlung – frei wählen** können. Bezüglich der Wandlung zieht nur die Unerheblichkeit des Mangels (Artikel 114) eine Grenze. Die Gewährleistungsfrist beträgt weiterhin **2 Jahre**, hat aber

Auch bei der Gewährleistung haben sich gegenüber der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien von Verbrauchsgütern Ungenauigkeiten und Unschärfen eingeschlichen

einen flexiblen Beginn: Sie fängt mit der **Erkennbarkeit des Mangels** zu laufen an. Versteckte Mängel können damit unter Umständen auch lange nach dem Kauf eingeklagt werden, so die VerbraucherInnen in der Lage sind, den Beweis über das Vorhandensein eines versteckten Mangels zu führen. Das sind ohne Zweifel **Besserstellungen**, zumindest aus der Sicht der österreichischen VerbraucherInnen. Sie werden auch von der EU-Kommission ständig im Zusammenhang mit der Frage des Verbraucherschutzniveaus des CESL zitiert. Zusätzliche von den Konsumentenschützern erhobene Forderungen, wie die **Ausdehnung der Vermutungsfrist** für Mängel, wurden mit dem CESL **nicht aufgegriffen**.

Auch zu diesem Thema haben sich gegenüber der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien von Verbrauchsgütern Ungenauigkeiten und Unschärfen eingeschlichen. So wird im Artikel 100 die **Vertragsgemäßheit einer Ware** festgeschrieben. Dieser Artikel verweist bezüglich vorvertraglicher öffentlicher Äußerungen sowie konkreter gegenüber dem Vertragspartner abgegebener Äußerungen auf Artikel 69. Die Unternehmen sind nun unter bestimmten Voraussetzungen aber daran nicht gebunden: zB wenn sie die Erklärung nicht selbst abgegeben haben und sie nicht kannten oder nicht davon in Kenntnis sein konnten. Die Beweislast bezüglich dieser Umstände liegt

nach der Gewährleistungs-Richtlinie bei den Unternehmen. Das geht aber nicht eindeutig aus Artikel 69 hervor.

Davon abgesehen liegt die Vertragsgemäßheit der Ware dann nicht vor, wenn die Sache sich nicht für einen vom/von der VerbraucherIn verlangten Zweck eignet, so er/sie ihn bei Vertragsabschluss offen gelegt hat. Wenn sich aber aus den Umständen ergibt, „dass der Käufer nicht auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers vertraute oder vernünftigerweise nicht vertrauen hätte dürfen“ (Artikel 100), ist der Verkäufer nicht mehr in der Pflicht. Die Gewährleistungs-Richtlinie geht hier von etwas anderen Kriterien aus. Es wird auf das konkrete Wissen von der Vertragswidrigkeit durch die VerbraucherInnen abgestellt bzw darauf, dass sie sich vernünftigerweise die Vertragsgemäßheit nicht erwarten konnten. In diesem Punkt liefert die Formulierung der Richtlinie die präzisere Abgrenzung.

Bei den **Dienstleistungsverträgen, die mit Kaufverträgen verbunden** sind und damit auch in den Anwendungsbereich des CESL fallen, wird bei der Gewährleistung eine Unterscheidung getroffen. Handelt es sich bei den Dienstleistungsverträgen um unsachgemäße Montage und Installation im Sinne von Artikel 101, gelten die gleichen günstigen Gewährleistungsbestimmungen; nicht aber, wenn es sich um andere

Neben vereinzelten positiven Aspekten im allgemeinen Teil, wie einem Zinseszinsverbot, finden sich aber auch einige Regelungen, die aus Verbrauchersicht erheblich schmerzen

Dienstleistungsverträge handelt. Da greift ein anderes Regime, zB soll dem Unternehmen die Möglichkeit zur „Heilung“ eingeräumt werden, also eine Art Verbesserungsvorrang gewährt werden. Darüber hinaus ist eine Rückpflicht gekoppelt mit einem Rechtsverlust vorgesehen: Die VerbraucherInnen verlieren ihre Gewährleistungsrechte, wenn sie dieser Pflicht nicht „in angemessener Zeit“ nachkommen. Diese **unterschiedlichen Schutzniveaus** sind unverständlich. Warum werden die VerbraucherInnen hier nicht in gleicher Weise für schützenswert erachtet, noch dazu, wo Kauf- und Dienstleistungsvertrag eng verbunden sind. Zudem sind solche Zweigleisigkeiten für die RechtsanwenderInnen und speziell für VerbraucherInnen schwer fassbar und damit schwer einzuhalten.

Sonstige allgemeine Regelungen

Neben vereinzelten positiven Aspekten im allgemeinen Teil, wie einem Zinseszinsverbot, finden sich aber auch einige Regelungen, die aus Verbrauchersicht erheblich schmerzen.

Laesio enormis

Das CESL sieht vor, dass die Vertragssessentialia und damit der Preis keiner Inhaltskontrolle unterliegen. Für den Fall

überhöhter Preise bietet das CESL nur einen Rechtsbehelf, eine Wucherbestimmung im Artikel 51. Diese kommt nur in ganz krassen Fällen einer Äquivalenzstörung von Leistung und Preis zum Tragen und es bedarf auf Seiten des Anfechtenden einer Reihe zusätzlicher Voraussetzungen. Das österreichische Recht kennt nun einen weiteren Rechtsbehelf gegen ungerechtfertigte Preise, die laesio enormis oder Verkürzung über die Hälfte. Auch er kann nur ergriffen werden, wenn Preis und Leistung in einem außerordentlichen (fixierten) Missverhältnis stehen, hat aber den Vorteil, dass keine weiteren subjektiven Elemente auf Seiten des Anfechtenden vorliegen müssen. Für Verträge, die auf der Basis des CESL abgeschlossen werden, können VerbraucherInnen auf dieses Recht nicht mehr zurückgreifen, so sie stark überteuerte Verträge abgeschlossen hätten. In der Praxis spielt dieser Rechtsbehelf beim Verbrauchergeschäft gerade unseriösen Unternehmen gegenüber eine bedeutende Rolle, die die AK nicht aufs Spiel gesetzt wissen will.

Irrtumsanfechtung

Schwieriger wird es mit dem CESL für die VerbraucherInnen im Fall der Irrtumsanfechtung. Denn sie müssen den Irrtum beim Unternehmen nachweislich anmelden. Zwar hat man dafür 6

Monate Zeit, bei Arglist, Drohung und Sittenwidrigkeit 1 Jahr lang, aber wir wissen aus Erfahrung, dass solche formalen Anforderungen im Verbrauchergeschäft häufig zulasten uninformatierter VerbraucherInnen gehen. In Österreich ist eine „Anmeldung“ der Irrtumsanfechtung nicht vorgesehen. Das Recht kann in 3 Jahren im Fall von einfachem Irrtum, respektive 30 Jahren im Fall von Arglist oder Drohung und geltend gemacht werden. Die Entscheidung, ob der Vertrag infolge Irrtums aufgelöst wird oder es zu einer Vertragsanpassung kommt, macht das CESL nicht ganz glücklich daran fest, ob sich der Anfechtungsgrund nur auf „einzelne Vertragsbestimmungen“ bezieht. Dieser Ansatz wird dann wiederum „aus-tariert“, falls der Vertragserhalt auf Seiten des Anfechtenden unangemessen wäre. Die österreichische Lösung einer Abgrenzung zwischen einem wesentlichen und unwesentlichen Irrtum, je nachdem ob der Irrtum sich auf einen Hauptgrund des Vertragsabschlusses oder lediglich auf einen Nebenpunkt bezieht, ist weniger umständlich und treffsicherer.

Verjährung

Auch mit den allgemeinen Verjährungsvorschriften ist – ausgenommen bei Geldforderungen von Unternehmen – für die österreichischen VerbraucherInnen eine empfindliche Verschlech-

terung verbunden. So beträgt die kurze Verjährungsfrist im CESL 2 Jahre. In Österreich verjähren aber Schadenersatzansprüche erst 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Darüber hinaus beträgt die lange Verjährungsfrist in aller Regel 30 Jahre und nicht 10 Jahre wie im CESL. Im CESL beginnt die lange Verjährungsfrist für Schadenersatz zudem mit der das Recht begründenden Handlung und nicht wie in Österreich erst mit dem Schadenseintritt.

Kostenvoranschlag

Nicht unproblematisch erscheint zB auch der Artikel 152 des CESL. Hier wird nicht zwischen einem verbindlichen und unverbindlichen Kostenvoranschlag – wie im österreichischen Recht – bezüglich beträchtlicher Kostenüberschreitungen unterschieden. Es können anscheinend mit einer vom Unternehmer ausgesprochenen Warnung immer, auch bei einem vorangegangenen verbindlichen Kostenvoranschlag, solche Kostenüberschreitungen auf die VerbraucherInnen überwältigt werden. Zudem ist nicht erforderlich, dass diese Kosten – wie im österreichischen Recht – beträchtlich sind und unvorhersehbar waren, sondern entweder beträchtlich (im Sinne einer Unverhältnismäßigkeit der verbundenen Dienstleistungen zum Wert der Waren oder digitalen Inhalte) oder unvorherseh-

bar. Im Übrigen wird damit eigentlich auch der § 5 Abs 2 KSchG obsolet, der eine Vermutung für die Verbindlichkeit eines Kostenvoranschlags im Verbrauchergeschäft aufstellt, so das Gegenteil nicht ausdrücklich erklärt ist.

Geänderte Annahme

Kritisch sind auch einzelne Regelungen des CESL im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zu hinterfragen. Im Artikel 38 zB wird geregelt, dass der Vertrag auch dann perfekt wird, wenn die Annahmeerklärung zusätzliche oder abweichende Vertragsbestimmungen enthält, so diese das Angebot nicht erheblich ändern. Nur wenn der andere Vertragspartner unverzüglich widerspricht, wird diese Erklärung als neues Offert behandelt. Solche Regelungen sind aus der Sicht der AK den DurchschnittsverbraucherInnen nicht zumutbar, da nicht erwartet werden kann, dass Kleingedrucktes daraufhin kontrolliert wird, ob darin etwas aufscheint, was so nicht ausgemacht war.

Einmal mehr spricht sich die AK dafür aus, von der Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts Abstand zu nehmen und fordert das BMJ auf, die geäußerten Bedenken im Rahmen des weiteren Diskussionsprozesses in Brüssel einzubringen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Jutta Repl

T +43 (0) 1 501 65 2277
jutta.repl@akwien.at

und

Alice Wagner

T +43 (0) 1 501 65 2368
alice.wagner@akwien.at

sowie

Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der
EU
Avenue de Cortenbergh, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73